

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1917.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend einen Nachtrag zur Gerichtsschreiberordnung. S. 7.

## № V. Verordnung

vom 30. Januar 1917,

betr. einen Nachtrag zur Gerichtsschreiberordnung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten und bezüglich des gemeinschaftlichen Landgerichts in Rudolstadt im Einverständnis mit den beteiligten Regierungen werden der Gerichtsschreiberordnung vom 18. Juli 1913 (Ges.-S. S. 231) folgende Bestimmungen eingefügt:

### § 21 a.

Die Justizanwärter, die die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben, führen, soweit sie nicht etatsmäßig angestellt sind, den Titel Aktuar.

Die Aktuare können von der Justizverwaltung dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen werden.

Die etatsmäßig angestellten Gerichtsschreiber führen den Titel Sekretär (Amtsgerichts-, Landgerichtsssekretär).

### § 28 a.

Die etatsmäßig angestellten Gerichtsschreibergehilfen führen den Titel Assistent (Amtsgerichts-, Landgerichtsassistent).

Rudolstadt, den 30. Januar 1917.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Justizabteilung.  
Werner.

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. Februar 1917.